



## Empfehlung Nr. 3/2019

vom 29. August 2019

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Fahrwangen AG**

Die Post eröffnete den Gemeinden Fahrwangen und Bettwil am 12. September 2018, dass die Poststelle Fahrwangen geschlossen und durch eine Postagentur mit Bedientheke in Kombination mit einer unbedienten Aufgabestelle für Geschäftskunden ersetzt werden soll. Die Gemeinderäte von Fahrwangen und Bettwil gelangten mit je einer Eingabe vom 1. Oktober bzw. 8. Oktober 2018 an die PostCom und beantragten, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 29. August 2019.

### I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde Fahrwangen als Standortgemeinde der Poststelle betroffene Gemeinden im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. Die Nachbargemeinde Bettwil betroffene Gemeinden im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
4. die Eingaben der Gemeinden frist- und formgerecht erfolgt sind.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Nach Eingang der Eingaben der Gemeinden Fahrwangen und Bettwil erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Beide Gemeinden hatten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1.1.2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Aargau eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Regierungsrat unterstützt die Gemeinden in ihrem Engagement zur Rettung der Poststelle Fahrwangen.
2. Die Gemeinden Fahrwangen und Bettwil verlangten in ihren Eingaben die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung nach Art. 34 Abs. 4 VPG. Die PostCom führt nur Schlichtungsverhandlungen durch, wenn Aussicht darauf besteht, dort eine einvernehmliche Lösung zwischen der Post und den Gemeinden vermitteln zu können. Die Vermittlung einer einvernehmlichen Lösung erfordert, dass beide Parteien bereit sind, einander entgegenzukommen. Die PostCom fordert deshalb regelmässig die Behörden der Gemeinden, die die Schlichtungsverhandlung beantragen und die Post auf, entsprechende Vorschläge für ein Entgegenkommen zu machen. Auf entsprechende Nachfrage verzichteten die Gemeinden Fahrwangen und Bettwil auf die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung, weil sie zu keinem Entgegenkommen bereit seien, sondern an ihrer bisherigen Meinung festhalten. Deshalb beurteilt die PostCom die geplante Umwandlung der Poststelle Fahrwangen nachfolgend aufgrund der vorhandenen Unterlagen und gibt (ohne Durchführung einer Verhandlung) im üblichen Verfahren eine Empfehlung an die Adresse der Post ab.

#### **Zum Eintreten**

3. Die Poststelle Fahrwangen ist für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bettwil Abholstelle für avisierte Spezialsendungen. Neben der Standortgemeinde ist somit die Nachbargemeinde Bettwil im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG berechtigt, eine Eingabe an die PostCom zu machen.
4. Die Gemeinderäte Fahrwangen und Bettwil fordern, dass während des laufenden politischen Prozesses die Poststelle Fahrwangen nicht geschlossen werden dürfe.  
Nach dem geltenden Recht muss die PostCom ihre Empfehlung innerhalb von sechs Monaten seit Eintreffen der Eingabe der Gemeinden abgeben (Art. 34 Abs. 5 VPG). Dabei handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Die Sistierung aller Verfahren im Hinblick auf politische Diskussionen wäre jedoch nicht angemessen. Hervorzuheben ist ferner, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach dem neuen Recht (in Kraft seit 1. Januar 2019) im vorliegenden Fall eingehalten werden (vgl. dazu Ziff. 5 ff. hiernach).

### **Dialogverfahren**

5. Die Gemeinderäte Fahrwangen und Bettwil bestätigen, dass der Dialog zwischen Post und Gemeinde stattgefunden habe, doch habe das Ergebnis (Umwandlung der Poststelle) schon festgestanden. Lediglich über die Art und Weise der Postdienstleistungen nach der Schliessung der Poststelle hätten die Gemeinderäte mitdiskutieren können.

Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs (Ziff. III. 3 b der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG).

6. Die Gemeinderäte Fahrwangen und Bettwil weisen darauf hin, dass anlässlich der Umwandlung von Poststellen in der Region versprochen worden sei, die Poststelle Fahrwangen bleibe längerfristig erhalten. Der Bruch des Versprechens widerspreche den Grundsätzen der Transparenz und eines ergebnisoffenen Dialogs. Daran stört sich auch das Departement für Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

Wird eine Poststelle geschlossen, verweist die Post regelmässig auf die Erreichbarkeit von Poststellen in der Umgebung. Bei diesen Hinweisen auf Poststellen in der Nachbarschaft handelt es sich jedoch nicht um Zusicherungen über deren Fortbestand. Die Post geht von einem Missverständnis aus. Die PostCom kann nachvollziehen, dass bei der Gemeindebevölkerung und den Behörden der Eindruck entstanden sein mag, die Post sichere den Fortbestand dieser Poststellen zu und bedauert dieses Missverständnis.

### **Erreichbarkeitsvorgaben**

7. Die Gemeinderäte Fahrwangen und Bettwil heben (unterstützt vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau) hervor, dass die Poststelle Fahrwangen von regionaler Bedeutung sei (regionales Zentrum im oberen Seetal). Es sei nicht klar, wie die Post die Region definiere, da die Poststellen in den Nachbarorten bereits geschlossen worden seien. Unverständlich bleibe, weshalb die Poststelle in Othmarsingen erhalten bleibe, obwohl Lenzburg in erreichbarer Nähe liege. Die Region werde im Vergleich zu anderen Regionen, in denen die Poststellen bis 2020 garantiert sind, massiv benachteiligt.

Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 1917 (Lenzburg-Seetal) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Fahrwangen in eine Postagentur fünf Poststellen, zehn Postagenturen (eingeschlossen diejenige von Fahrwangen). Hinzu kommen sechs Orte mit Hausservice sowie drei My Post 24-Automaten und drei PickPost-Stelle (Stand 30.06.2019). In der Raumplanungsregion Lenzburg-Seetal werden die gesetzlichen Mindestvorgaben bezüglich Anzahl Poststellen somit übertroffen. Die PostCom hat Verständnis dafür, dass die Post im Dialog mit den Gemeinden nicht eine Poststelle gegen die andere ausspielen will.

8. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Nach bisherigem Recht wurde dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Die Berechnung nach Kanton ist neu und gilt seit 1.1.2019. Der von der Post für den Kanton Aargau provisorisch berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen liegt etwas höher als 97 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt und es kann ausgeschlossen werden, dass im Kanton Aargau der Erreichbarkeitswert per Ende 2019 berechnet mit der neuen Methode nach Art. 33 Abs. 6 und Abs. 7 VPG unter 90 Prozent fallen könnte.
9. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter

Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben ([https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf)) die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Fahrwangen ist eine politische Gemeinde in Bezirk Lenzburg im Kanton Aargau. Die Gemeinde hat rund 2100 Einwohnerinnen und Einwohner. Es gab im Jahr 2015 850 Arbeitsplätze in der Gemeinde. Fahrwangen gehört gemäss Bundesamt für Statistik zu den ländlichen Gemeinden ohne städtischen Charakter. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG kommt somit im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Da die Post die Poststelle Fahrwangen durch eine Postagentur ersetzt, also keinen bedienten Zugangspunkt abbaut, ist die Massnahme im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG ohnehin neutral. In den Gemeinden Aesch, Schongau, Büttikon, Sarmenstorf, Uezwil, Fahrwangen, Meisterschwanden, Seengen und Bettwil mit insgesamt knapp 16'200 Einwohnerinnen und Einwohnern betreibt die Post (auch nach Umwandlung der Poststelle Fahrwangen in eine Postagentur) insgesamt sieben bediente Zugangspunkte. Selbst wenn das obere Seetal als städtische Agglomeration betrachtet würde, werden die Mindestvorgaben von Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG deutlich übertroffen. Die rechtlichen Vorgaben nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG sind somit erfüllt.

10. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 10. Juli 2019 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### **Regionale Gegebenheiten**

11. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Die Reisezeit zur Poststelle Villmergen beträgt 12 Minuten. Es gibt unter der Woche zwei Verbindungen pro Stunde. Die Poststelle Wohlen AG 1 ist mit dem öffentlichen Verkehr von Fahrwangen aus in 22 Minuten (Hinweg) bzw. 18 Minuten (Rückweg) erreichbar. Es gibt eine Ver-

bindung pro Stunde. Da die Post in Fahrwangen eine Postagentur eröffnen will, müssen die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft nur in Ausnahmefällen zu einer Poststelle fahren.

12. Für die Gemeinderäte Fahrwangen und Bettwil hat die Petition mit über 2600 Unterschriften das Votum der Bevölkerung und des Gewerbes «Nein zur Schliessung der Poststelle in Fahrwangen» verdeutlicht. Postagenturen seien kein Ersatz für Poststellen und würden nur sehr eingeschränkte Dienstleistungen anbieten. Die Post habe nur die längeren Öffnungszeiten hervorgehoben (65 Wochenstunden bei der Agentur im Vergleich zu 40.5 Wochenstunden bei der Poststelle), nicht aber die Leistungen erwähnt, die in einer Postagentur nicht mehr angeboten werden (namentlich Bareinzahlungen am Schalter sowie Beratung).

Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Für Geschäftskunden bietet die Post individuelle Lösungen an. In Fahrwangen wird sie sogar eine unbediente Geschäftskundenstelle in der Nähe der Postagentur betreiben. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Seit 1. Januar 2019 ist sie dazu rechtlich sogar verpflichtet (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade die ältere Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren.

13. Aus der Bevölkerung habe der Gemeinderat Fahrwangen Hinweise erhalten, dass man in der Poststelle lange anstehen müsse. Deshalb ersuchte der Gemeinderat um Einbezug der aktuellen Volumina für das Jahr 2018.

Ein Vergleich der Volumina für das Jahr 2018 mit den Vorjahren zeigt, dass sie sich ungefähr im gleichen Rahmen wie in den Vorjahren bewegen bzw. gegenüber dem Vorjahr noch einmal leicht gesunken sind. Nach den Angaben der Post können diese Volumina in einer Postagentur gut bewältigt werden. Die Post gab ferner an, dass nach den Angaben der Mitarbeitenden der Poststelle Fahrwangen die Wartezeiten in der Poststelle im Bereich der Norm liegen.

#### **Regionale / Kantonale Zusammenhänge**

14. Aufgrund von Art. 34 Abs. 4 VPG forderte die PostCom den Kanton Aargau im Rahmen des hängen Verfahrens in Sachen Poststelle Fahrwangen zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Der Kanton Aargau (Department Volkswirtschaft und Inneres) erinnert daran, dass man im Dialog mit der Post gefordert habe, auf die Schliessung von Poststellen zu verzichten, denen für eine ganze Talschaft oder Region eine Bedeutung zukomme. Namentlich sei der Erwartung Ausdruck gegeben worden, dass den regionalen Aspekten besser Rechnung getragen werde. Für das Department Volkswirtschaft und Inneres steht die geplante Umwandlung der Poststelle Fahrwangen mit diesen Grundsätzen nicht in Einklang. Zudem weise die Region ein reges gewerbliches Leben auf. Die Gemeinderäte Fahrwangen und Bettwil heben zudem hervor, dass die Bautätigkeit in Fahrwangen und Umgebung gross sei. Das zu erwartende Bevölkerungswachstum würde zu einer Erhöhung der Schalterfrequenz der Poststelle führen. Ein gewisser Grad an Service public Infrastruktur sei ein wichtiger Standortfaktor für die Gemeinde Fahrwangen, die Wirtschaft und die Bevölkerung. Die PostCom hat Verständnis für diese Argumentation. Bezüglich Versorgung der Region ist jedoch auf die vorstehenden Ausführungen in den Ziff. 7 zu verweisen. Wie dort dargelegt wird, werden die rechtlichen Vorgaben für die Versorgung der Region mit postalischen Dienstleistungen übertroffen. Nach den Erfahrungen der Post resultiert aus einem Bevölkerungswachstum nicht automatisch eine

Erhöhung der Volumen der Poststelle. Zudem führt die von der Post geplante Änderung nicht zwingend zu einem Abbau des Service public: Der Zugang zu einer unbedienten Abgabestelle für Geschäftskunden etwa kann als spezifisches Geschäftskundenangebot und aufgrund der verbesserten Zugänglichkeit für Gewerbetreibende auch als Standortvorteil betrachtet werden. Das gleiche gilt für die Zugänglichkeit der Postagentur gegenüber der Poststelle: Die Tür der designierten Postagentur im Verkaufslokal der Migros öffnet automatisch. Bei der Poststelle muss die Tür mit der Hand geöffnet werden.

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

15. Für den Gemeinderat Fahrwangen und den Gemeinderat Bettwil hatte die Weiterführung der Poststelle oberste Priorität. Die Gemeinderäte Fahrwangen und Bettwil haben sich zusammen mit der Gemeindebevölkerung und der IG Post Fahrwangen mit grossem Engagement für die Poststelle eingesetzt. Trotz dieser grundsätzlich ablehnenden Haltung ist es ihnen gelungen, von der Post für die Bevölkerung nicht nur eine Postagentur mit Bedientheke, sondern zusätzlich für die Gewerbetreibenden auch noch eine unbediente Abgabestelle für Geschäftskunden zu erlangen – eine für die Postversorgung in der Gemeinde optimale Lösung.

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein  
Präsident



Dr. Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

#### **Mitteilung an:**

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Fahrwangen, Gemeinderat, Aescherstrasse 2, Postfach 23, 5615 Fahrwangen
- Gemeinde Bettwil, Gemeinderat, Schulhausstrasse 8, 5618 Bettwil
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Dr. Urs Hofmann, Landammann, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

#### **Anhang**

Stellungnahme BAKOM vom 10. Juli 2019 „Poststelle Fahrwangen (AG) durch eine Agentur“



## **Ersatz der Poststelle Fahrwangen (AG) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 10. Juli 2019**

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Fahrwangen (GR) durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Bis zum 31. Dezember 2018 musste die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (vgl. dazu VPG vom 29.8.2012 [Stand am 28.7.2015]). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Per 1. Januar 2019 wurde diese Vorgabe angepasst. Neu muss die Erreichbarkeit auf kantonaler Ebene erfüllt sein und die Zeitvorgabe wurde von 30 auf 20 Minuten gesenkt. Die Post muss dementsprechend für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung jedes Kantons den Zugang zu den Barzahlungsverkehrsdienstleistungen innert 20 Minuten gewährleisten (vgl. dazu VPG vom 29.8.2012 [Stand am 1.1.2019]).

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann. Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post seit dem 1. Januar 2019 gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Die neuen kantonalen Werte muss die Post erstmals im Rahmen der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2019 im Frühjahr 2020 gegenüber den Aufsichtsbehörden ausweisen. Für das Geschäftsjahr 2018 hat die Post noch basierend auf dem schweizweiten Durchschnittswert rapportiert.

Dieser Wert basiert auf einer zertifizierten Berechnungsmethode. Entsprechend beurteilt das BAKOM die Erreichbarkeit der Barzahlungsverkehrsdienstleistungen für das Jahr 2018 auf Basis dieses Wertes, solange keine Methode zur Berechnung der kantonalen Erreichbarkeitswerte zertifiziert ist.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2018 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 96.4 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2018 der Zugang für 98.1 % der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 28.7.2015) waren damit eingehalten.

Gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden ist die Post dabei, die für die Berechnung der kantonalen Erreichbarkeitswerte notwendigen Anpassungen an der bisherigen Messmethode umzusetzen. In diesem Zusammenhang hat die Post provisorische kantonale Werte berechnet. Wie erwähnt steht die Zertifizierung und Genehmigung der neuen Messmethode durch die Aufsichtsbehörden noch aus. Der von der Post provisorisch berechnete Erreichbarkeitswert für den Kanton Aargau zeigt jedoch, dass der Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs auch nach den neuen Bestimmungen in genügendem Umfang garantiert ist.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer  
Sektionsleiterin Post